

S A T Z U N G

§ 1

Name, Sitz, Rechtsform

- (1) Der Verein führt den Namen **Tierschutzinitiative Menschen für Tiere e.V.** Der Verein ist lokal, national und international tätig.
- (2) Er ist im Vereinsregister beim Registergericht Stuttgart unter der Registernummer VR440353 eingetragen.
- (3) Sitz des Vereins ist Oberndorf am Neckar.

§ 2

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist mit dem jeweiligen Kalenderjahr identisch.

§ 3

Mitgliedschaften, Kooperationen

- (1) Der Verein kann sich einem oder mehreren nationalen und internationalen Tierschutzverbänden anschließen. Die Entscheidung darüber wird von dem Vorstand gefällt.
- (2) Mit den in § 3 Abs. 1 der Satzung genannten Einrichtungen strebt er die Kooperation an.

§ 4

Zwecke und Ziele des Vereins

- (1) Der Verein hat sich die Aufgabe gestellt, nach den Grundsätzen der Freiwilligkeit und unter Ausschluss von parteipolitischen, konfessionellen und rassistischen Gesichtspunkten auf nationaler und internationaler Ebene den

Tier- und Naturschutz

zu vertreten und entsprechend zu fördern.

- (2) Weitere Zwecke und Ziele des Vereins sind:
 - Aufklärung und Belehrung über Tierschutzprobleme
 - Förderung und Wecken des Verständnisses der Öffentlichkeit für das Wohlergehen und eine artgerechte Haltung der Tiere
 - Verhütung von Tierquälereien oder Tiermisshandlungen und des Tiermissbrauchs
 - Veranlassung der strafrechtlichen Verfolgung von Zuwiderhandlungen gegen das Tierschutzgesetz und der auf seiner Grundlage erlassenen Rechtsverordnungen – ohne Ansehung der Person des Täters
 - Schutz seltener Pflanzen und Erhaltung von Biotopen

- (3) Die satzungsgemäße Tätigkeit des Vereins erstreckt sich sowohl auf den Schutz der Haustiere, wie auch auf die in Freiheit lebende Tierwelt in unserer Umwelt.
- (4) Zur Verfolgung des Satzungszwecks hat sich der Verein außerdem das Ziel gesetzt, eine Tierauffangstation zu erstellen, zu erhalten und zu betreiben.

Aufnahme in der Tierauffangstation/Tierheim finden:

- **Fundtiere**
- **herrenlose Tiere**
- **in besondere Not geratene Tiere**
- **Abgabetiery**
- **beschlagnahmte Tiere**
- **in Einzelfällen Pflege von Tieren gegen Entgelt einer Unterkunft und Betreuung zu gewähren, wobei dieses Entgelt ausschließlich für Vereinszwecke Verwendung findet.**

§ 5

Zweckerfüllung, -erreichung, -verwirklichung

- (1) Die Satzungszwecke und die Beschaffung der für diesen Zweck notwendigen Mittel werden insbesondere verwirklicht durch:
 - a) Zahlung von Mitgliederbeiträgen
 - b) Spenden (Geld- und Sachspenden)
 - c) Zuschüsse aus öffentlichen Mitteln (Bund, Ländern, Gemeinden und sonstigen öffentlichen Körperschaften)
 - d) Zuschüsse der Kooperationspartner
 - e) Aufklärung der Tierhalter und der Bevölkerung durch Presse, Rundfunk, Fernsehen oder anderen Medien
 - f) Vorträge, Seminare und sonstigen Maßnahmen
 - g) öffentliche Veranstaltungen, öffentliche Präsentationen des Vereins gegen entgeltliche Betreuung, Basare, Flohmärkte etc.
 - h) Unterhaltung einer Tierauffangstation, in dem die Fundtiere, herrenlose Tiere, insbesondere in Not geratene Tiere, Abgabetiery und dgl. Aufnahme finden
 - i) Pflege von Tieren gegen Entgelt (Kostendeckung)
 - k) Unterstützung des Naturschutzbundes bei der Arterhaltung wildlebender Tiere und Pflanzen
- (2) Darüber hinaus kann der Verein mit Städten und Gemeinden Absprachen über die Aufnahme und Weitervermittlung von Fundtieren, sowie über finanzielle Zuwendungen, die ausschließlich der Unterstützung des Satzungszwecks dienen, treffen.

§ 6

Steuerbegünstigte Zwecke

- (1) Der Verein verfolgt seine Ziele ausschließlich und unmittelbar durch eigenes Wirken auf gemeinnütziger Grundlage i. S. des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“, §§ 51-68 AO (Abgabenordnung) in der jeweiligen gültigen Fassung.
- (2) Er ist selbstlos tätig und verfolgt in erster Linie nicht eigenwirtschaftliche Zwecke.

- (3) Etwaige Gewinne und alle sonstigen Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
- (4) Die Mitglieder des Vereins erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied - während der Mitgliedschaft, bei ihrem Ausscheiden oder Aufhebung des Vereins - keine Zuwendungen oder Anteile aus Mitteln des Vereins oder dem Vereinsvermögen.
- (5) Es darf darüber hinaus **keine Person** durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 7

Mitglieder des Vereins

- (1) Mitglieder des Vereins sind:
 - aktive (ordentliche) Mitglieder
 - jugendliche Mitglieder
 - fördernde (außerordentliche) Mitglieder
 - Ehrenmitglieder
- (2) **Aktives** Mitglied kann jede unbescholtene **natürliche** Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat, das sich für die ideelle, rechtliche und wirtschaftliche Sicherung des Vereins und für die weitere Aufbauarbeit aktiv mitverantwortlich fühlt.
- (3) **Jugendliches** Mitglied im Verein kann jede **natürliche** Person werden, die mindestens das 12. Lebensjahr vollendet hat. Das jugendliche Mitglied wird in die Jugendgruppe aufgenommen.
- (4) **Förderndes** Mitglied im Verein kann jede **natürliche** oder **juristische** Person oder eine Gesellschaft werden. Fördernde Mitglieder unterstützen den Verein finanziell durch regelmäßige Beiträge, Spenden oder in anderer Weise, sind jedoch bei der Mitgliederversammlung **nicht stimmberechtigt**.
- (5) **Ehrenmitglieder** sind Personen, die sich um den Tierschutz im Allgemeinen und im Verein im Besonderen hervorragende Verdienste erworben haben. Sie werden von der Mitgliederversammlung vorgeschlagen und vom Vorstand zu Ehrenmitgliedern berufen oder abberufen.
- (6) Die Mitglieder sind verpflichtet, mit ihrer ganzen Kraft dem Zweck des Vereins (§ 4 der Satzung) zu dienen und zu fördern.
- (7) Die Mitglieder haben das Recht an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu nutzen.

§ 8

Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist das Stellen eines schriftlichen Antrags mit der Bitte um Aufnahme in den Verein. Der Aufnahmeantrag ist an den Vorstand zu richten. Personen die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, können den Aufnahmeantrag nur mit Zustimmung des gesetzlichen Vertreters stellen.

- (2) Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag des Bewerbers mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Der Bewerber ist über die vom Vorstand getroffene Entscheidung in Kenntnis zu setzen.
- (3) Jedem Mitglied ist nach Aufnahme in den Verein eine Satzung und wenn möglich ein Mitgliedsausweis auszuhändigen.

§ 9

Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch:
 - freiwilligen Austritt
 - Tod oder Auflösung
 - Ausschluss
 - Löschung aus der Mitgliederliste
- (2) Der **freiwillige Austritt** muss durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand erfolgen. Bei Minderjährigen ist die Austrittserklärung auch vom gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben. Der Austritt kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres, unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von **3 Monaten** erfolgen.
Das Mitglied ist bis zu seinem Ausscheiden verpflichtet, den Mitgliedsbeitrag zu entrichten.
- (3) Durch den Tod wird bei einer natürlichen Person die Mitgliedschaft beendet. Handelt es sich um eine juristische Person, endet die Mitgliedschaft durch deren Auflösung und somit dem Verlust der Rechtsfähigkeit.
- (4) Durch Ausschluss aus folgenden Gründen:
 - wegen unehrenhaftem und vereinsschädigendem Verhalten innerhalb und außerhalb des Vereins
 - wegen Verstoß gegen die Vereinssatzung

Der Ausschluss kann nur aus den bereits genannten Gründen erfolgen und muss durch Beschluss des Vorstands erfolgen.

Vor Beschlussfassung muss der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme geben. Der Beschluss des Vorstands ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied durch einen eingeschriebenen Brief zuzusenden. Gegen den Beschluss kann das Mitglied Einspruch einlegen. Der Einspruch ist innerhalb eines Monats nach Zugang des Beschlusses an den Vorstand zu richten. Der Vorstand hat binnen eines Monats nach fristgemäßer Einlegung des Einspruchs eine Mitgliederversammlung einzuberufen, die abschließend über den Ausschluss entscheidet. Die Mitgliedskarte ist nach wirksamem Ausschluss zurückzugeben.

- (5) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gelöscht werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen im Rückstand ist. Die Löschung darf erst beschlossen werden, wenn nach Absendung der zweiten Mahnung die Löschung angedroht wurde. Der Beschluss des Vorstands über die Löschung sollte dem Mitglied mitgeteilt werden.

§ 10

Mitgliedsbeiträge

- (1) Jedes Vereinsmitglied hat einen Jahresbeitrag zu entrichten. Die Höhe des Beitrags wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
- (2) Für jugendliche Mitglieder, die der Jugendgruppe angehören, kann von der Mitgliederversammlung ein ermäßigter Betrag festgesetzt werden.
- (3) Die Höhe der Beträge von fördernden Mitgliedern setzt der Vorstand im Einvernehmen mit den fördernden Mitgliedern fest.
- (4) Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Zahlung eines Jahresbeitrages befreit.
- (5) Der jeweilige festgesetzte Jahresbeitrag ist bis zum 31. März eines jeden Jahres fällig. Er ist ohne besondere Aufforderung zu entrichten.
- (6) Mitgliedern, die unverschuldet in Not geraten sind, können die Beiträge gestundet oder für die Zeit der Notlage teilweise oder ganz erlassen werden. Über die Stundung und die Höhe des Erlasses entscheidet der Vorstand.

§ 11

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- **die Mitgliederversammlung**
- **der Vorstand**

§ 12

Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie besteht aus den § 7 Abs. 1 der Satzung genannten Vereinsmitgliedern.

§ 13

Ordentliche Mitgliederversammlung

- (1) Mindestens einmal im Jahr - im ersten Halbjahr des Kalenderjahres - ist eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Sie wird nach einem Vorstandsbeschluss von dem Vorstand einberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich mit einfachem Brief mit einer Frist von 3 Wochen. Fristbeginn für die Einberufung ist der 3. Tag nach Aufgabe der Post. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als bekannt gegeben, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist. Es ist auch zulässig, die Einladung anstelle einer schriftlichen Einladung in der lokalen Tagespresse zu veröffentlichen.

- (2) Der Einberufung (Einladung) sind beizufügen:
- a) die vorläufigen Tagesordnungspunkte
 - b) der vom Vorstand erstellte Haushaltsvorschlag für das laufende Kalenderjahr
 - c) der vom Vorstand erstellte Lagebericht des Vereins für das abgelaufene Geschäftsjahr (Kalenderjahr)
 - d) der von einem vereidigten Buchprüfer, Wirtschaftsprüfer oder einer Buchprüfungs- bzw. Wirtschaftsprüfungsgesellschaft erstellte Rechnungsabschluss des Vereins
 - e) der Prüfbericht der Rechnungsprüfer
 - f) Texte von beabsichtigten Satzungsänderungen
- (3) Jedes **aktive** Mitglied hat das Recht, Anträge zur Tagesordnung zu stellen. Anträge auf Änderung oder Ergänzung der Tagesordnung müssen spätestens 14 Tage vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand in schriftlicher Form eingegangen sein. Voraussetzung ist, dass sie in den Zuständigkeitsbereich der Mitgliederversammlung fallen.
- (4) Die Endgültige Tagesordnung wird nach rechtzeitigem Eingang von Anträgen auf Änderung und Ergänzung, vom Vorstand erstellt und den Mitgliedern am Tag der Mitgliederversammlung vom Versammlungsleiter bekannt gegeben.
- (5) Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung.

§ 14

Außerordentliche Mitgliederversammlung

- (1) Die außerordentliche Mitgliederversammlung besteht aus den in § 7 Abs. 1 der Satzung genannten Mitgliedern. Sie tagt je nach Bedarf.
- (2) Ihre Einberufung durch den Vorstand wird erforderlich, wenn:
- a) das Vereinsinteresse es erfordert (vgl. § 36 BGB)
 - b) die Mehrheit des Vorstandes es verlangt
 - c) mindestens 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder die schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt (vgl. § 34 BGB). Der Antrag ist an den Vorstand zu richten. In ihm müssen die zu behandelnden Tagesordnungspunkte bezeichnet sein. Bezugspunkt für die Feststellung des Drittels ist der Mitgliederstand zu Beginn des Jahres, in dem die außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen ist.
- (3) Die außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von 14 Tagen ab Eingang des Antrages beim Vorstand schriftlich einzuberufen. Der Einberufung sind die Tagesordnungspunkte beizufügen. Fristbeginn für die Einberufung, die durch einfachen Brief zugestellt wird, ist der 3. Tag nach Abgabe zur Post. Die Sätze 3 und 4 des § 13 Abs. 1 der Satzung gelten für die außerordentliche Mitgliederversammlung entsprechend.

§ 15

Aufgaben der Mitgliederversammlung

- (1) Zuständigkeiten bzw. Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:
- a) Beratung und Beschlussfassung von eingebrachten Anträgen, wenn dies der Vorstand aus besonderen Gründen wünscht.

- b) Entgegennahme und Genehmigung des durch den Vorstand erstellten Lageberichts (Jahresbericht, Rechnungsabschluss) nach den Grundsätzen einer gewissenhaften und getreuen Rechenschaft für das letzte Geschäftsjahr.
 - c) Diskussion der Berichte und Aussprache.
 - d) Entgegennahme und Genehmigung des Berichts der Rechnungsprüfer mit Aussprache.
 - e) Entlastung des Gesamtvorstandes.
 - f) Beschlussfassung und Genehmigung des Haushaltsvoranschlages.
 - g) Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge für das nächste Geschäftsjahr.
 - h) die Bestellung (Wahl) und Amtsenthebung (Abwahl) der Mitglieder des Vorstandes.
 - i) die Bestellung (Wahl) der Rechnungsprüfer. Diese müssen Mitglieder des Vereins sein und dürfen weder dem Vorstand angehören noch Angestellte oder Arbeiter des Vereins sein. Es werden zwei Rechnungsprüfer bestellt. Die Amtszeit beträgt 2 Jahre. Wiederwahl ist möglich.
 - j) Vorschläge für eine Verleihung oder Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft.
 - k) die Entscheidung über den Einspruch von Mitgliedern gegen den Ausschluss aus dem Verein.
 - l) die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereins.
 - m) die Beratung, Diskussion und die Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung anstehende Fragen, zu denen der Vorstand dies aus besonderen Gründen wünscht.
- (2) Weitere Zuständigkeiten und Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:
- a) Beschlussfassung und Zuständigkeit für Angelegenheiten, über die die Mitgliederversammlung nach der vorliegenden Satzung in der jeweiligen gültigen Fassung zu entscheiden hat. Alle anderen Angelegenheiten fallen in die ausschließliche Zuständigkeit des Vorstandes.
 - b) Beschlussfassung im Rahmen der Zuständigkeit gem. § 15 Abs. 1 der Satzung und der den Mitgliedern bei ihrer Einberufung mitgeteilten Tagesordnungspunkte. Dies gilt für die Satzungsänderungen jedoch nur, wenn und soweit sich aus der Einberufung der bisherige und der vorgeschlagene Satzungstext ergeben.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann aus besonderem Anlass Gästen oder Medienvertretern Zutritt zu den Mitgliederversammlungen gewähren, wenn der Vorstand hierzu vorher einen Beschluss gefasst hat.

§ 16

Verfahrensordnung für die Mitgliederversammlung

- (1) Jedes aktive Mitglied ist berechtigt, an der Willensbildung im Verein durch Ausübung des Antrags-, Diskussions- und Stimmrechts in der Mitgliederversammlung teilzunehmen.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist - unabhängig von der Zahl der erschienen Mitglieder - immer beschlussfähig. Stimmberechtigt sind natürliche Personen, die das 16. Lebensjahr vollendet haben und die Vertreter der juristischen Personen und Gesellschaften, wenn die Mitgliedsbeiträge entrichtet wurden. (aktive Mitglieder).
- (3) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied nur eine Stimme. Ein Mitglied, das aus bestimmten Gründen nicht an der Mitgliederversammlung teilnehmen kann (z.B. Verhinderungsfall) kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigen, sein Stimmrecht in einer Mitgliederversammlung wahrzunehmen, sofern sich dadurch nicht mehr als 3 fremde

Stimmen in einer Hand vereinigen. Die schriftliche Vollmacht ist dem Versammlungsleiter rechtzeitig vor dem Beginn der jeweiligen Mitgliederversammlung vorzulegen.

- (4) Die Mitgliederversammlung wird von dem Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem anderen Vorstandsmitglied, als Versammlungsleiter geleitet. Er bestimmt die Art der Abstimmung. Es kann offen (durch einfaches Handzeichen) oder geheim abgestimmt werden. Geheime Abstimmung ist zwingend, wenn 1/3 der stimmberechtigten erschienen Mitglieder dies beantragen.
- (5) Die Beschlüsse in der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst, es sei denn, die Satzung bestimmt Abweichungen von diesem Verfahren. Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$, die freiwillige Auflösung des Vereins einer solchen von $\frac{4}{5}$ der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (6) Finden Vorstandswahlen (Neu- oder Ergänzungswahlen) statt, so kann der Vorstand oder der Versammlungsleiter einen Wahlleiter für die Wahl des Vorsitzenden oder auch für den gesamten Wahlvorgang berufen. Zu berufen sind ferner in jedem Fall drei Mitglieder als Wahlausschuss, die unter Aufsicht des Versammlungs- bzw. Wahlleiters die Stimmen auszählen.
- (7) Werden mehrere Kandidaten für die Wahl vorgeschlagen, so stellt sich jeder der vorgeschlagenen Kandidaten einzeln zur Wahl. Die Mitgliederversammlung kann Abweichungen von diesem Verfahren beschließen.
- (8) Kandidiert ein Mitglied erstmalig für den Vorstand, finden die Bestimmungen des § 13 Abs. 3 der Satzung über Anträge zur Tagesordnung entsprechende Anwendung mit der Maßgabe, dass die erstmalige Kandidatur des Mitglieds in der Einladung der Mitgliederversammlung anzukündigen ist. Die Mitgliederversammlung kann auf Vorschlag des Versammlungsleiters Befreiung von dieser Vorschrift erteilen, insbesondere, wenn diese zur Vorstandsbildung notwendig ist.
- (9) Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigt. Erhält kein Bewerber diese Mehrheit, so findet unmittelbar im Anschluss eine Stichwahl unter den Bewerbern statt. Zur Stichwahl stellen sich die Bewerber, die beim ersten Wahlgang die höchsten Stimmzahlen erhalten haben. Ergibt sich bei mehreren Bewerbern im ersten Wahlgang Stimmengleichheit, entscheidet das Los, wer für die Stichwahl kandidiert. Im Falle Stichwahl ist der Bewerber gewählt, der von den gültig abgegebenen Stimmen die höchste Stimmenzahl erhält. Ist die Zahl der Stimmen gleich (patt) entscheidet das Los.

§ 17

Protokollierung der Mitgliederversammlung

- (1) Die in der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse sind zu protokollieren (niederschreiben).
- (2) Die Richtigkeit und Vollständigkeit des Protokolls ist von dem Protokollführer, dem Vorsitzenden oder dessen Vertreter, ggf. auch von dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen. Das Protokoll muss außerdem Ort, Datum, Tagungszeit (Beginn/Ende) und die jeweiligen Beschluss- und Abstimmungsergebnisse enthalten.
- (3) Jedes Mitglied hat das Recht, seine eigenen Anträge in das Protokoll aufnehmen zu lassen.
- (4) Die Protokolle sind vor Verlust zu schützen und beim Vorstand zu verwahren.

§ 18

Vorstand

- (1) Dem Vorstand gehören 3 Mitglieder an.
- (2) Er besteht aus:
 - dem Vorsitzenden
 - zwei stellvertretenden Vorsitzenden
- (3) Der geschäftsführende Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, sowie dessen beiden Stellvertretern, welche sich die Aufgaben des Schatzmeisters, des Schriftführers, sowie alle anderen Verwaltungsaufgaben im Verein teilen.
- (4) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht nun aus einen ersten sowie zwei stellvertretenden Vorsitzenden. Der Verein wird durch zwei Mitglieder des Vorstands vertreten.
- (5) Die Vorstandsmitglieder sind von der Beschränkung des § 181 BGB befreit.
- (6) Die Mitglieder des Vorstandes üben ihr Amt ehrenamtlich aus. Ihnen entstandene notwendige Kosten können vom Verein in nachgewiesener Höhe erstattet werden.
- (7) Der Vorstand kann sich je nach Bedarf eine verbindliche Geschäftsordnung geben.

§ 19

Wahl und Amtsdauer des Vorstandes

- (1) Die Mitglieder des Vorstandes werden - und zwar jedes einzelne Vorstandsmitglied für sein Amt - von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 5 Jahren, gerechnet von der Wahl an, gewählt, mit der Maßgabe, dass ihr Amt bis zur Durchführung der Neuwahl fort dauert. Eine Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Zu Vorstandmitgliedern können nur solche Personen gewählt werden, die Mitglieder des Vereins sind.
- (3) Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein, endet auch das Amt eines Vorstandmitgliedes.
- (4) Scheidet ein Vorstandmitglied vorzeitig aus seinem Amt, kann der Vorstand das ausgeübte Amt einem Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes übertragen. Das vom Vorstand übertragene Amt endet ebenfalls mit einer wirksamen Neuwahl.

§ 20

Aufgaben des Vorstandes

- (1) Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist für alle Angelegenheiten zuständig die nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan übertragen worden sind.

Er soll sich mehrfach im Jahr zu Vorstandssitzungen zusammenfinden.

- (2) In seinen Wirkungskreis fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:
- a) die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
 - b) die Erstellung des Haushaltsvoranschlages.
 - c) die Erstellung und Abfassung des Lageberichtes/Jahresberichtes und Rechnungsabschluss.
 - d) die Vorbereitung der Mitgliederversammlung sowie die Aufstellung der Tagesordnung.
 - e) die Einberufung und Leitung der ordentlichen und außerordentlichen Mitgliederversammlung.
 - f) die ordnungsgemäße Verwaltung und Verwendung des Vereinsvermögens, letzteres mit Ausnahme im Falle des Vereinendes (Auflösung).
 - g) die Aufnahme und Löschung von Mitgliedern, letzteres durch Kündigung oder Ausschluss des Mitgliedes.
 - h) die Anstellung und Kündigung von haupt- oder nebenberuflichen Angestellten und Arbeitern für den Verein oder den Leiter der Tierauffangstation, ggf. auch eines Geschäftsführers.
 - i) Entgegennahme von Vorschlägen für die Ehrenmitgliedschaft und Berufung zu Ehrenmitgliedern oder Abberufung von Ehrenmitgliedern.
 - j) jederzeitige Berufung von Sachverständigen, Beiräten und Ausschüssen.

§ 21

Aufgaben des Schatzmeisters

- (1) Der Schatzmeister ist für die ordnungsgemäße Abwicklung des baren und unbaren Zahlungsverkehrs verantwortlich. Ihm obliegt auch die ordnungsgemäße Führung der Bücher, Belege, Unterlagen und sonstigen Aufzeichnungen.
- (2) Am Ende des Geschäftsjahres legt er gegenüber den Rechnungsprüfern Rechnung ab.

§ 22

Aufgaben des Schriftführers

Der Schriftführer unterstützt den Vorsitzenden und die Stellvertreter bei der Erledigung der Vereinsgeschäfte. Ihm obliegt die Führung der Protokolle in den Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen. Er ist außerdem Leiter der Öffentlichkeitsarbeit.

§ 23

Aufgaben des Beisitzers

Der Beisitzer überwacht zusätzlich den gesamten Geschäftsablauf und unterstützt den Vorsitzenden und die Stellvertreter je nach Bedarf.

§ 24

Aufgaben der Rechnungsprüfer

- (1) Die Rechnungsprüfer prüfen alle Bücher, Belege, Unterlagen und sonstigen Aufzeichnungen, den gesamten Zahlungsverkehr, die im abgelaufenen Geschäftsjahr (Kalenderjahr) erteilten Spendenbescheinigungen und das vorhandene Vermögen. Dies kann jederzeit auch stichprobenweise erfolgen. Das Ergebnis der Prüfung ist schriftlich und berichtsmäßig abzufassen. In der Jahreshauptversammlung (Mitgliederversammlung) erstatten sie gegenüber den Mitgliedern Bericht und stellen den Antrag auf Entlastung des Schatzmeisters bzw. seines Stellvertreters. Es können auch unangekündigte Prüfungen vorgenommen werden.
- (2) Die von der Mitgliederversammlung zu wählenden Rechnungsprüfer müssen die Befähigung besitzen, die Buchführung ordnungsgemäß zu prüfen. Sie dürfen weder dem Vorstand angehören noch zum Verein in einem Dienstverhältnis stehen.

§ 25

Verfahrensordnung für die Beschlüsse anlässlich von Vorstandssitzungen

- (1) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder vorschriftsmäßig eingeladen und mindestens 3 Vorstandmitglieder anwesend sind, darunter der Vorsitzende oder einer der stellvertretenden Vorsitzenden oder der Schatzmeister.
Die Einladung zu den Vorstandssitzungen erfolgt in der Regel durch den Vorsitzenden, kann aber auch von jedem anderen Vorstandsmitglied verlangt werden. Einladungen zu Vorstandssitzungen sind in der Regel unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen schriftlich, mündlich, fernmündlich oder per Telefax vorzunehmen. Der Einberufung ist eine Tagesordnung beizufügen.

§ 26

Beiräte und Ausschüsse

- (1) Der Vorstand kann zur fachlichen Beratung Beiräte und Ausschüsse berufen. Die Mitarbeit ist ehrenamtlich. Notwendige nachgewiesene Kosten können aufgrund getroffener Absprache erstattet werden.
- (2) Die Beiräte wählen aus ihren Mitgliedern einen Vorsitzenden, einen stellvertretenden Vorsitzenden und einen Schriftführer. Die Berufung erfolgt falls nichts anderes bestimmt wird, auf 4 Jahre. Eine Wiederwahl ist wiederholt möglich. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt oder Abberufung durch den Vorstand. Für die Einberufung und die Beschlussfassung sind die Vorschriften der § 25 der Satzung entsprechend anzuwenden.

§ 27

Jugendgruppen

- (1) Innerhalb der Tierschutzinitiative kann sich eine Jugendgruppe bilden. Der Jugendgruppe können Personen vom 10. - 18. Lebensjahr angehören.

- (2) Der Jugendgruppenleiter/in werden auf jederzeitigen Widerruf vom Vorstand ernannt. Sie müssen durch ihre Persönlichkeit Gewähr für ordnungsgemäße, auf die Jugend abgestellte Leitung bieten. Sie üben ihre Tätigkeit nach dem vom Vorstand erteilten Richtlinien ehrenamtlich aus.

§ 28

Tierheimverwaltung / Katzenhaus

- (1) Hat der Verein eine Tierauffangstation errichtet, so obliegt die Verwaltung dem Vorstand. Dieser kann hierfür einen Ausschuss für die Verwaltung einsetzen (vgl. § 26 der Satzung), dem 3 Mitglieder angehören sollen. Der Verwaltungsausschuss ist dem Vorstand für die ordnungsgemäße Verwaltung der Tierauffangstation verantwortlich.
- (2) Die Amtszeit des Ausschusses endet mit der Amtszeit des ihn berufenen Vorstandes.

§ 29

Technische Satzungsänderungen

Der Vorstand darf einstimmig Satzungsänderungen vornehmen, wenn, und soweit davon der Gemeinnützigkeitsstatus des Vereins oder Eintragung in das Vereinsregister abhängt oder es sich um dem Satzungsverständnis dienende redaktionelle Änderung handelt. Änderungen sind den Mitgliedern alsbald mitzuteilen.

§ 30

Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung mit der in § 16 der Satzung festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden.

Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende, der Schriftführer und der Schatzmeister zu Liquidatoren ernannt. Zur Beschlussfassung der Liquidatoren ist Einstimmigkeit erforderlich. Die Rechte und Pflichten der Liquidatoren bestimmen sich im Übrigen nach dem BGB über die Liquidation (vgl. §§ 47 ff BGB).

§ 31

Verwendung des Vereinsvermögens

- (1) Im Falle der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das vorhandene Vereinsvermögen des Vereins an STADT HORB, die/der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke i. S. des § 4 Abs. 1 der Satzung zu verwenden hat.
- (2) Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 32

Gerichtsstand

Gerichtsstand für etwaige Streitigkeiten ist das Amtsgericht in Oberndorf am Neckar.

§ 33

Wirksamkeit der Satzung

- (1) Diese Satzung tritt im Zeitpunkt der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung in Kraft.
- (2) Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 14.04.1997 mit der hierfür erforderlichen Mehrheit beschlossen.
Stuttgart, den 14.04.1997
- (3) Die Änderung der Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 29.06.2025 mit der hierfür erforderlichen Mehrheit beschlossen.
Oberndorf, den 29.06.2025